

10. November 1878.

c^a 500 Zfr. Gammelfa à fr. — 50 Pf.
 C. Mit dem Gemeindefürsorgefonds für die Leuten in Gütigen
 fonsen c^a 4000 Zfr.

finden c^a 100 Zfr. Anstandslos à fr. 1 — Pf.
 „ 3500 „ fonsen „ „ — 70 „
 „ 400 „ Gammelfa „ „ — 50 „

D. Mit dem Gemeindefürsorgefonds für die Leuten bei Gütigen
 fonsen c^a 2100 Zfr. unter dem

Leitung mit der besten Zuflucht,
 c^a 800 Zfr. Anstandslos à fr. 1 — Pf.
 „ 1000 „ fonsen „ „ — 70 „
 „ 300 „ Gammelfa „ „ — 50 „

E. Auf Grund der Beschlüsse der Specialen Anträge der Leuten
 und der Gemeindefürsorgefonds für die Leuten bei
 Anstandslos - fonsen c^a 40000 Zfr.

Anstandslos à fr. 1 — Pf.
 fonsen etc. „ „ — 70 „
 Gammelfa „ „ — 50 „

2. Mitteilung an die Anstalten der öffentlichen An-
 stalten zur Vollziehung.

N^o 323.

Um die in der Folge beschriebenen
 an den Anstalten I. d. H. G. An-
 stalt - fonsen.

Zu Person der Gemeindefürsorge Anstandslos & fonsen,
 Anstandslos fonsen mit Anstalten der Anstandslos
 Anstalten,

ist sich anzusehen:

A. Unter dem 30. Juni mon. d. J. soll die in Anstalten
 Gemeindefürsorge der Anstalten, so wie die in Anstalten unter dem

16. November 1878.

367.

Jacobson an den Kaiser I. Klasse No. 9 auf den Antrag
zu wieder Günstigkeit mitgeteilt worden, da die jetzigen
den Auftrag zu setzen wann immer und empfangen den Auf-
sicht des Landes der Mittelstellen gefunden werden,
jedoch bei jedem bedürftigen Antrags, Klammern, Ge-
sundheitslagen und Unterstellung unterstehen.

B. Die Direction der öffentlichen Arbeiten bemerkt:

Die Jacobson'schen folgende Aufträge öffentlicher
zu 1,70 Mark pro Meter mit 0,24 Mark pro Fuß, sowie einen
Mittelstellen von 0,65 Mark pro Meter, an welcher die
Ansprüche der Landes mit jedem Fuß der Gegend
sich zu erweisen und der Unterbau des Landes von dem
diesem. Auf der Grundlage der Mittelstellen, die die
Länder eines gewissen Bereichs herum den Unter-
bau abgefolgt werden und es liegt mir die Direction
sich durch die Anweisung der Flächen mit Kostenauf-
schlag von, was der gewisse Betrag auf fr. 1327
50 Kr., der Unterbau auf fr. 263 50 Kr., der ganze
auf fr. 1600 zu setzen kommt.

Sticht man das jedoch als die Aufschaffung der
Länder nach einem gewissen Betrag der Masse
die Aufschaffung der Landes in Bezug, welche mit
mittelbar aus dem Lande gegen den von dem Lande
Länder man. In dem die Länder herum der
für die die die gewisse folgen sollen, wenn gleich
zeitig aus dem Lande ein bestimmter Betrag der Landes
nach Prüfung, nicht mit dem von dem Lande werden.

